

*Name:*

**DEUTSCHE VOLKSUNION**

*Kurzbezeichnung:*

**DVU**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Postfach 60 04 64  
81204 München**

*Telefon:*

**(0 89) 89 60 85 68**

*Telefax:*

**(0 89) 8 34 15 34**

*E-Mail:*

**info@dvu.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 21.07.2009)*

Name:

Kurzbezeichnung:

Zusatzbezeichnung:

# DEUTSCHE VOLKSUNION

DVU

-

## **Bundesausschuss:**

Vorsitzender: Matthias Faust  
Stellvertreter: Ingmar Knop  
Dr. Thomas Mehnert  
Hans-Otto Weidenbach  
Beisitzer/in: Max Branghofer  
Elfriede Budina  
Hartmut Drake  
Birgit Fechner  
Robert Gerigk  
Liane Hesselbarth  
Heiner Höving  
Steffen Krause  
Hans-Dieter Liederwald  
Michaela Schmidinger  
Peter Schröder

## **Landesverbände:**

### Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Walter Baur  
Stellvertreter: Franz Messner  
Beisitzer: Anneliese Burghard  
Michael Daake  
Michael Dangel  
Heinrich Deinzer  
Frank Elsner  
Markus Knoll  
Winfried Mayer  
Vassilios Mitropoulos  
Oskar Pfeiffer

### Bayern:

Vorsitzender: Günther Weishäupl  
Stellvertreter: Michaela Schmidinger  
Beisitzer/innen: Gerhard Burghard  
Rainer Goldmann  
Karl-Fred Hermann  
Irmgard Mihai  
Steffen Starlinger

### Berlin:

Vorsitzender: Torsten Meyer  
Stellvertreter: Peter Schröder  
Beisitzer/in: Dr. Christian Böttger  
Karl-Heinz Burkhardt  
Peter Höppner  
Dietmar Feigenspan  
Sascha Kari  
Friedrich Kumpmann

### Brandenburg:

Vorsitzender: Sigmar-Peter Schuldt  
Stellvertreter: Liane Hesselbarth  
Norbert Schulze  
Beisitzer/in: Birgit Fechner  
Kai Käding  
Klaus Kuhn  
Klaus Mann  
Hartmut Paulick  
Ronny Schröter

### Bremen:

Vorsitzender: Hans-Otto Weidenbach  
Stellvertreter: Elfriede Budina  
Steffen Kause  
Beisitzer: Rudolf Bargmann  
Marion Blohm  
Markus Otten  
Karl-Heinrich Wickmann

### Hamburg:

Vorsitzender: Matthias Faust  
Stellvertreter: Uwe Bartholomäus  
Beisitzer/in: Oswald Dannenberg  
Helmut Dörlitz  
Joachim Glogger  
Thomas Köhler  
Reinhold Schwarz  
Jürgen Timm

### Hessen:

Vorsitzender: Gerald Wissler  
Stellvertreter: Dieter Denecke  
Beisitzer/in: Matthias Finck  
Hans Loch  
Marius Porabka  
Oliver Riesenbürger

### Mecklenburg-Vorpommern:

Vorsitzender: Hartmut Drake  
Stellvertreter: Peter Pieplow  
Beisitzer: Monika Drake  
Birger Fust  
Wolfgang Hömke  
Rudolf Schütt  
Ehrhard Schulz  
Klaus Teuber  
Günter Zinkowski

Niedersachsen:

Vorsitzender: Hans-Gerd Wiechmann  
Stellvertreter/in: Richard Carls  
Richard Igelmann  
Beisitzer: Karl-Heinz Besemann  
Jürgen Henke  
Mario Kopplin  
Wolfgang Prax  
Dieter Wiegräfe

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Max Branghofer  
Stellvertreter: Heiner Höving  
Andreas Höveler  
Waldemar Stanko  
Beisitzer/innen: Gerald Branghofer  
Peter Gülikers  
Peter Lobjanski  
Rudolf Motter  
Michael Prohaska  
Karl-Josef Roß  
Günter Schade

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Hans-Dieter Liederwald  
Stellvertreter: Martin Ziegler  
Beisitzer: Christian Gräbedünkel  
Heinz Heck  
Alexander Husain  
Christina Waack  
Horst Würzburger

Saarland:

Vorsitzender: Werner Jochum  
Stellvertreter: Markus Lütticken  
Beisitzer: Andreas Barosch  
Rudolf Gies  
Christian Ruppel  
Werner Scherer

Sachsen:

Vorsitzender: Ingmar Knop  
Stellvertreter: Heiko Kreisel  
Beisitzer: Helena Biche  
Carl-Heinz Dietze  
Axel Klaumünzer  
Dr. Thomas Mehnert  
Heiner Raffelt  
Jörg Sommer  
Willi Stasch

Sachsen-Anhalt:

Vorsitzender: Ingmar Knop  
Stellvertreter: Gunther Preiss  
Olaf Rothenberger  
Beisitzer/innen: Lothar Jahn  
Heiner Höving  
Thomas Schulze  
Andreas Klar  
Holger Röhr

Schleswig-Holstein:

Vorsitzende: Ingeborg Loboeki  
Stellvertreter/in: Bernd Hoffmann  
Ingo Appuhn  
Beisitzer: Thorsten Thomsen  
Heiko Meinert  
Myriam Köhler

Thüringen:

Vorsitzender: Walter Beck  
Stellvertreter: Uwe Bätz-Dölle  
Beisitzer: Klaus-Peter Blaß  
Dietmar Heun  
Bernhard Hoffmann  
Egon Kämmler  
Joachim Rödger  
Manfred Seeber  
Achim Tüchelmann



# **SATZUNG** **der** **DEUTSCHEN VOLKSUNION**

## **§ 1**

Die DEUTSCHE VOLKSUNION (Kurzbezeichnung: DVU) beteiligt sich gemäß Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes. Sie nimmt an öffentlichen Wahlen teil.

## **§ 2**

Der Sitz der DEUTSCHEN VOLKSUNION ist München. Ihr Tätigkeitsbereich ist Gesamtdeutschland, bis zur Wiedervereinigung das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 3**

Mitglied kann jeder Deutsche werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und der das Grundgesetz, die Satzung sowie das Programm anerkennt und den Beitragspflichten nachkommt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Bundesvorstand. Die Mitgliedschaft ist zunächst vorläufig. Wird die Aufnahme nicht binnen Jahresfrist durch den Vorstand widerrufen, so ist sie unbefristet.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht aberkannt wurden.

## **§ 4**

Die Mitgliedschaft beginnt erst dann, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für den laufenden Monat entrichtet sind, sie endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Mitgliedsausweis ist dem Bundesvorstand zurückzugeben, vorausbezahlte Beiträge gelten als verfallen. Noch nicht bezahlte Beiträge bleiben für den Austritts-, Ausschluss- oder Streichungsmonat geschuldet.

## **§ 5**

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es mindestens drei Monate Mitgliedsbeitrag schuldet oder bei Verwirkung der Mitgliedschaft.

## **§ 6**

Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft bei bestimmten politischen Parteien oder Vereinigungen mit der Parteimitgliedschaft in der DVU unvereinbar ist. Der Bundesvorstand kann bei einem Mitglied, das einer anderen politischen Partei oder Vereinigung angehört, wegen Verwirkung der Mitgliedschaft die Streichung verfügen.

Ein Mitglied, das ohne schriftliche Zustimmung des Bundesvorstandes für eine andere politische Partei oder Vereinigung kandidiert oder darüber verhandelt, oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundesvorstandes die Wahlteilnahme einer Untergliederung betreibt oder für eine andere politische Partei, Vereinigung oder Publikation, gegenüber der ein Unvereinbarkeitsbeschluss des Bundesvorstandes vorliegt, Werbung betreibt oder in anderer Weise unterstützend tätig wird, oder die vom Bundesvorstand beschlossene Teilnahme an öffentlichen Wahlen oder Wahlen für Parteiorgane boykottiert, behindert oder verhindert, oder versucht, DVU-Mitglieder abzuwerben oder ohne Zustimmung des Bundesvorstandes zum Mandats- oder Amtsverzicht bewegt oder geheimdienstlich gegen die DVU arbeitet, oder eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse in den letzten fünf Jahren abgegeben bzw. eine Haftanordnung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in den letzten fünf Jahren erhalten hat, oder rechtskräftig wegen krimineller Delikte, die im polizeilichen Führungszeugnis eingetragen sind, verurteilt wurde oder sich weigert, auf Verlangen des Bundesvorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen, oder es unterlässt, den Wohnsitzwechsel dem Bundesvorstand unverzüglich anzuzeigen, oder als Funktionsträger auf Anforderungen des Bundesvorstandes keinen Rechenschaftsbericht vorlegt, verwirkt die Mitgliedschaft in der DEUTSCHEN VOLKS-UNION. Das gleiche gilt, wenn auf Verlangen des Bundesvorstandes das Mitglied sich weigert, einen wahrheitsgemäßen Lebenslauf mit allen wichtigen Daten auch über frühere und jetzige Tätigkeiten und Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen. Das Mitglied kann verlangen, dass alle Daten und Beweise nur vom geschäftsführenden Bundesvorstand eingesehen und von ihm vertraulich behandelt werden.

## § 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in diesem Fall auf Antrag des Bundesvorstandes tätig. Rechtsmittel sind beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz vorliegen.

Insbesondere ist ein Ausschluss zulässig wegen Schädigung des Ansehens der Partei, wegen Verrats vertraulicher Parteivorgänge oder Vertrauensbruch, wegen Veruntreuung von Vermögen der Partei oder eines Parteimitglieds, wegen Störung einer Parteiversammlung, wegen erheblicher Verletzung der Grundsätze der Partei, wegen Verstoßes gegen die Parteiordnung unter Zufügung schweren Schadens, wegen Zusammenwirkens mit Vereinigungen oder Personen, deren Tätigkeit gegen elementare Rechtsgrundsätze gerichtet ist, oder wegen des Versuchs, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stören oder zu verletzen.

In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschlie-

ßen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Enthebungsbeschlusses schriftlich beim zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen.

#### § 8

Die DEUTSCHE VOLKSUNION gliedert sich in den Bundesverband, in Landes- und Kreisverbände. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Bezirksverbände und Ortsverbände vorsehen und dafür Einzelheiten regeln. Die Untergliederungen sollen nach Möglichkeit der politischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland angeglichen sein. Die Organe der Gliederungen sind die Parteitage bzw. die Mitgliederversammlungen und die von diesen gewählten Vorstände. Der Bundesvorstand entscheidet über den Ausbau des organisatorischen Aufbaus.

Entsprechend den Notwendigkeiten – insbesondere bei der Mitgliederentwicklung oder aus Erfordernissen eines erfolgreichen Wahlkampfes oder wegen der Effektivität oder bei verwaltungsrechtlicher Neugliederung – kann der Bundesvorstand organisatorische Neugliederungen auch auf dem Gebiet bereits bestehender Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände vornehmen und die dadurch erforderlichen Neuwahlen durchführen lassen.

#### § 9

Das oberste Organ der Partei ist der Bundesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern der DEUTSCHEN VOLKSUNION zusammen. Der Bundesparteitag beschließt das Programm, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung und Vereinigung mit anderen Parteien.

Der Bundesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr Bundesvorstand, Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts. Ein Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.

Der Bundesparteitag wählt die Bundesliste zur Europawahl.

Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrengewählten wählen; sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, um beratend mitzuwirken.

Der Bundesparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und fasst über ihn Beschluss.

#### § 10

Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der DEUTSCHEN VOLKSUNION und hat die Beschlüsse des Bundesparteitages durchzuführen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Er besteht aus dem Bundesvorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Der Bundesvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) aus seiner Mitte bilden, der nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 Parteiengesetz die Kompetenzen des Bundesvorstandes in der

Zeit zwischen den Bundesvorstandssitzungen hat und Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist. Die Vertretungsvollmacht kann auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

Die jeweils vertretungsberechtigten Organe sind – soweit gesetzlich zulässig – zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Der Bundesvorstand entscheidet über die Teilnahme an Wahlen.

Mitglieder des Bundesvorstandes und deren Beauftragte haben das Recht, an allen Versammlungen der Partei einschließlich Vorstandssitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Bundesvorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, Auskünfte einholen oder Abrechnungen verlangen.

Fordert der Bundesvorstand von einem amtierenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglied Parteiunterlagen an, so sind diese am Sitz des Bundesvorstandes zu überbringen.

## § 11

Oberstes Organ des Landesverbandes ist der Landesparteitag. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Landesverbandes zusammen. Der Landesparteitag wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und die Rechnungsprüfer. Der Landesvorstand besteht mindestens aus drei Personen.

Fraktionsvorsitzende einer Landtagsfraktion, die aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung dem Gemeinwohl zu dienen haben, können nicht gleichzeitig in ihrem Wahlgebiet Landesvorsitzende sein. Wird ein Landesvorsitzender später auch Fraktionsvorsitzender, so verliert er nach einer Übergangszeit von drei Monaten den Landesvorsitz. Soweit Landesvorsitzende bereits Fraktionsvorsitzende sind, so gilt die vorstehende Regelung ohne weitere Frist ab Annahme der Satzung. Die Neuwahl ist binnen eines halben Jahres einzuleiten. Der Bundesvorstand kann von den Bestimmungen dieses Absatzes aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

Dem Landesparteitag obliegt die Nominierung und Wahl der Kandidaten auf Landesebene für öffentliche Wahlen. Er kann Anträge zum Bundesparteitag einbringen. Die Landesverbände können sich im Rahmen dieser Satzung eigene, ergänzende Satzungen geben.

## § 12

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen. Die Kreismitgliederversammlung wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus drei Personen.

Der Kreismitgliederversammlung obliegt die Nominierung der Kandidaten auf

Kreisebene unter Beachtung der Wahlgesetze. Sie kann Anträge zum Bundes- oder Landesparteitag einbringen.

### § 13

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beurkundung erfolgt durch den Protokollführer. Personalwahlen sind geheim und finden nach den Grundsätzen des relativen Mehrheitswahlrechts statt. Anträge kann jedes Mitglied stellen.

### § 14

Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen der einzelnen Gliederungen werden auf Beschluss des Vorstandes vom jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In besonders dringenden oder eilbedürftigen Fällen oder zum Schutz vor Angriffen auf die Versammlungsfreiheit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Der Bundesvorstand kann ein Mitglied, das mindestens drei Monate seine Beitragspflichten (§ 6 Absätze 1 und 4 der Finanzordnung) nicht erfüllt hat, von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen. Diese Suspendierung gilt bis zur Erfüllung der Beitragspflichten.

Ist der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes handlungsunfähig, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz oder sind der vom Parteitag gewählte Vorsitzende und sein bzw. seine vom Parteitag gewählten Stellvertreter ausgeschieden oder ist aus dringenden oder eilbedürftigen Gründen die Durchführung einer Versammlung erforderlich, so hat der Bundesvorstand diese einzuberufen.

Der Vorsitzende eines Verbandes muss einen Parteitag bzw. eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Ein Bundesparteitag muss einberufen werden, wenn fünf Landesparteitage dies verlangen. Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Erklärt ein Vorsitzender oder Stellvertreter seinen Rücktritt, so scheidet er damit aus dem Vorstand aus.

Die Einberufung eines Parteitages, einer Mitgliederversammlung, einer Vorstandssitzung oder einer öffentlichen Versammlung hat der Vorsitzende des jeweiligen Verbandes dem Bundesvorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich anzukündigen.

### § 15

Die DEUTSCHE VOLKSUNION nimmt am Parteienwettbewerb teil. Mitglieder der DVU haben sich in jeder Hinsicht vorbildlich zu verhalten. Amtsträger übernehmen

die ihnen nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abgeordnete der DVU haben insbesondere den Wählerauftrag zu erfüllen, in parlamentarische Initiativen umzusetzen, ihre Aufgaben im Parlament und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen und die Pflicht, Steuergeldmissbrauch sowie Korruption entschieden zu bekämpfen.

Es wird erwartet, dass Abgeordnete auf Dienstfahrzeuge und Überprivilegien verzichten. Nur wer sich der Pflicht gegenüber dem Volk stellt, hat Erfolg. Eine Rechtsfolge nach § 7 oder § 16 kann bei hartnäckiger Verletzung dieser selbstverständlichen Verhaltensmaßregeln zur Anwendung kommen.

#### § 16

Der Bundesvorstand kann gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 3 des Parteiengesetzes Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied festsetzen.

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz sind:

- a) Verwarnung
- b) Aberkennung des Stimmrechts oder Untersagung der Teilnahme an Parteiversammlungen bis zu einem Jahr
- c) Anordnung einer Ersatzleistung
- d) Enthebung von Parteiämtern oder Aberkennung ihrer Bekleidung bis zu zwei Jahren. Der Beschluss ist in diesem Fall zu begründen.

Gründe, die insbesondere zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen:

- a) Nicht- oder nur Teilerfüllung der als Parteimitglied übertragenen oder wahrzunehmenden Aufgaben
- b) Ersatzleistung bei Zufügung eines Schadens gegenüber der Partei oder Gliederung oder einem Parteimitglied
- c) Abschluss von Verträgen, die die Partei oder ihre Untergliederung verpflichten ohne Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans
- d) Ein minder schwerer Fall des § 7 bei Einsicht in das Fehlverhalten.

Die Ordnungsmaßnahmen sind je nach Schwere des Falles festzusetzen.

#### § 17

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der DEUTSCHEN VOLKSUNION mit einzelnen Mitgliedern (§ 7) und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung werden beim Bundesverband und dem Landesverband Schiedsgerichte, bestehend aus jeweils drei Mitgliedern, gebildet. Der Bundesparteitag bzw. der Landesparteitag wählt jeweils mindestens drei Mitglieder für das jeweilige Schiedsgericht. Weitere Regelungen enthält die Schiedsgerichtsordnung. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines DVU-Vorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Tätigkeit der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist und den Beteiligten rechtliches Gehör, ein geregeltes Verfahren sowie die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

## § 18

Der Bundesvorstand kann die Auflösung oder den Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei beschließen.

Eine solche Maßnahme ist insbesondere dann zulässig,

- a) bei verfassungswidrigen Handlungen oder Agitationen,
- b) wenn die Organisation oder Teile der Organisation unter den Einfluss parteifremder Kräfte oder politischer Gegner gebracht werden soll,
- c) bei schwerwiegender Parteischädigung, wodurch die Organisation oder Teile der Organisation erheblich gefährdet werden.

Ein Gebietsverband kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn sofortige Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die Partei notwendig sind. Bei Ausschluss verlieren die Mitglieder des Gebietsverbandes ihre Parteizugehörigkeit.

Die Notstandsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Bundesparteitag ausgesprochen wird.

Der Bundesvorstand kann nach Anwendung oder Verringerung der Gefahr die Notstandsmaßnahme oder Teile der Maßnahme wieder zurücknehmen.

Wer durch die Notstandsmaßnahme betroffen wurde, kann binnen 14 Tage Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Bestätigung, Änderung oder Aufhebung der Maßnahme.

Bei Amtsenthebung nachgeordneter Parteiorgane oder Teile der Organe kann der Bundesvorstand kommissarisch Beauftragte einsetzen. Durch eine möglichst schnell einzuberufende Neuwahl erlischt die Beauftragung. Rechtsstreitigkeiten finden ihre Erledigung.

## § 19

Die Aufstellung von Wahlbewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie wird durch die Wahlgesetze bestimmt.

## § 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 21

Die DEUTSCHE VOLKSUNION hat über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der Finanzordnung niedergelegt. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

## § 22

Beschließt der Bundesparteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien, so hat der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren zu veranlassen. Lehnt der Bundesparteitag einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien ab, so kann der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## § 23

Für Satzungsänderungen ist die Drei-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Bundesparteitags erforderlich.

## § 24

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.  
Bundessatzung geht vor Landessatzung.

## § 25

Die Satzung tritt in Kraft mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 6. 3. 1987 in München. Neuregelungen treten mit Beschlussfassung in Kraft (zuletzt am 12.01.2002).



# **FINANZORDNUNG** **der** **DEUTSCHEN VOLKSUNION**

## § 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der DEUTSCHEN VOLKSUNION werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

## § 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der DEUTSCHEN VOLKSUNION sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks des Parteigesetzes Bücher zu führen. Die Bücher und sonstige Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 2 und 3 ParteiG, die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 4 ParteiG zu gliedern. Wahlkampfbezogene Kosten einer jeden Wahl sind gemäß § 24 Abs. 2 gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt auszuweisen und den gemäß § 24 Abs. 2 ParteiG gegliederten wahlkampfbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

## § 3

Der Bundesvorstand sowie jeder Gebietsvorstand wählen einen Schatzmeister aus ihren Reihen. Der Schatzmeister hat bei wesentlichen Finanzfragen mitzuwirken.

Alle Verbände sind dem Bundes-Schatzmeister jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## § 4

Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der DEUTSCHEN VOLKSUNION innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung, die den Vorschriften des § 25 Abs. 2–5 ParteiG gemäß zu gliedern sind.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamt-Partei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Verbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

#### § 5

Das Rechnungslegungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.1987.

#### § 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 3,- Euro. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, den Beitrag bis auf 5,- Euro monatlich zu erhöhen. Aus sozialen Gründen kann der Bundesvorstand den Mindest-Beitrag auf Antrag ermäßigen. Der Bundesvorstand entscheidet, ob und inwieweit Mitgliedern, die in der DEUTSCHEN VOLKSUNION e.V. Beitrag entrichten, in der Partei DEUTSCHE VOLKSUNION Beitragsfreiheit oder Beitragsverringerung genießen. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, eine Aufnahmegebühr bis zum Höchstbetrag von 25,- Euro festzusetzen.

Die Landesverbände erhalten einen angemessenen, den politischen Erfordernissen folgenden Anteil am Beitragsaufkommen; die Zuteilungen erfolgen durch den Bundesvorstand. Spenden bleiben bei dem Gebietsverband, dem sie gegeben werden.

Der jeweilige Landesverband bestimmt aus seinem Anteil, welchen Betrag die nachgeordneten Verbände für jedes Mitglied erhalten und wie die Aufteilung dieser Beitragsanteile innerhalb seines Bereiches erfolgt.

DVU-Abgeordnete im Bundestag und DVU-Abgeordnete im Europäischen Parlament haben Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 20 Prozent ihrer Brutto-Diäten an den Bundesverband zu entrichten. Landtagsabgeordnete der DVU haben, wenn ihre Brutto-Diäten 3.000 Euro monatlich nicht übersteigen, Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 10 Prozent ihrer Brutto-Diäten, im Falle von Brutto-Diäten über 3.000 Euro monatlich Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 15 Prozent und im Falle von Brutto-Diäten über 5.000 Euro monatlich Sonderbeiträge in der Höhe von

mindestens 20 Prozent ihrer Brutto-Diäten an den Landesverband zu entrichten, dem sie angehören, möglichst aber mehr. Kommunalabgeordnete der DVU, deren Bezüge 250 Euro monatlich übersteigen, haben Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 5 Prozent, im Falle von Bezügen über 500 Euro monatlich Sonderbeiträge in der Höhe von mindestens 10 Prozent ihrer Bezüge an den Landesverband zu entrichten. Sonderbeiträge von Landtags- und Kommunalabgeordneten sind direkt an den Bundesverband zu entrichten, wenn und soweit der Bundesverband den Landesverband bei Wahlen finanziert hat. Sonderbeiträge sind Mitgliedsbeiträge. Ihre Entrichtung hat zugleich mit dem Erhalt der Diäten bzw. Bezüge zu erfolgen.

### § 7

Wenn sich die Partei an bundesweiten Wahlen beteiligt, so stehen dem Bundesverband die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Bundestags ausbezahlt werden.

Wenn sich die Partei an Landtagswahlen beteiligt, so erhält der Bundesverband, soweit er den Wahlkampf finanziert hat, die finanziellen Mittel der Landesverwaltung.

Stand: 12.01.2002



# **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG** **der** **DEUTSCHEN VOLKSUNION**

## § 1

Die Schiedsgerichte werden auf Bundes- und Landesebene gebildet. Die Parteitage wählen die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und (die) Beisitzer der Schiedsgerichte mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Schiedsgericht bleibt solange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Ist der Vorsitzende und der Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert, dann übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.

## § 2

Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Der Vorsitzende benennt zwei Beisitzer für das Verfahren. Ist das Landesschiedsgericht beschlussunfähig, weil ein Beisitzer ausgeschieden oder verhindert ist, dann beruft der Vorsitzende stattdessen ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichts als Beisitzer für das Verfahren.

Besteht in einem Landesverband zur Zeit kein handlungsfähiges Landesschiedsgericht, dann erklärt auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts das Schiedsgericht eines anderen Landesverbandes für zuständig für das Verfahren.

Ist das Bundesschiedsgericht beschlussunfähig, weil Schiedsrichter ausgeschieden oder dauerhaft verhindert sind, dann erfolgt die Zuwahl auf einer Versammlung der Landesvorsitzenden. Auf dem nächsten Bundesparteitag wird das Bundesschiedsgericht neu gewählt.

## § 3

Die Verfahrensbeteiligten können ein Mitglied des Schiedsgerichts ablehnen, wenn triftige Gründe vorliegen. Der Ablehnungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingereicht werden. Enthält der Antrag keine schriftliche Begründung oder ist er offensichtlich rechtsmissbräuchlich, so wird er vom Vorsitzenden sofort zurückgewiesen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Über jeden Fall der Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsantrag ist bei einfacher

Mehrheit stattzugeben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, wird vom Vorsitzenden ein Mitglied eines anderen Schiedsgerichts berufen.

#### § 4

Anträge auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens zur Wahrung satzungsgemäßer Rechte können von jedem Mitglied oder Parteiorgan, dessen Rechte eingeschränkt wurden, mit einer Frist von einer Woche schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden. Ein Antrag ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben.

Besteht Zweifel, ob eine Mitgliedschaft vorliegt, kann der Bundes- oder Landesvorstand beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einen Feststellungsantrag einbringen. Das Schiedsgericht kann die Mitgliedschaft bestätigen oder ablehnen, auf Verwirkung oder Ausschluss entscheiden. Im Falle der Eilbedürftigkeit findet § 12 entsprechende Anwendung.

#### § 5

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Bundesvorstand gestellt werden. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Schriftliche Beweise und etwaige Zeugen sind anzugeben.

#### § 6

Das Schiedsgericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es kann hiervon absehen, wenn den Verfahrensbeteiligten in anderer Weise rechtliches Gehör gewährt werden kann. Der Vorsitzende setzt Termin und Ort der Verhandlung fest und bestimmt einen Protokollführer, der nicht dem Schiedsgericht angehören muss. Der Vorsitzende veranlasst die Benachrichtigung an zwei weitere Schiedsrichter als Beisitzer für die Verhandlung und Beschlussfassung.

Der Vorsitzende veranlasst die schriftliche Ladung an die Verfahrensbeteiligten. Die Ladung muss mindestens eine Woche vor dem Termin den Beteiligten zugestellt sein.

Das Schiedsgericht kann Zeugen laden und anhören, wenn dies der Sachverhaltsaufklärung dient.

#### § 7

Die Verfahrensbeteiligten erhalten rechtliches Gehör. Über Beweisanträge während der mündlichen Verhandlung entscheidet das Schiedsgericht.

Ein am Verfahren beteiligtes Parteiorgan kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ist ein Verfahrensbeteiligter ohne hinreichende Entschuldigung der Verhandlung ferngeblieben oder hat er sich schriftlich eingelassen und ist der Sachverhalt genügend aufgeklärt, so kann ohne ihn verhandelt werden. Von der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

#### § 8

Das Gericht kann eine satzungsgemäße Frist verlängern, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

#### § 9

Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

#### § 10

Das Schiedsgericht entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung spätestens innerhalb eines Monats.

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

#### § 11

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt binnen vier Wochen. In der Entscheidung müssen die Begründung und der Hinweis auf die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten sein, sofern das Landesschiedsgericht entschieden hat.

#### § 12

Der Ausschluss aus der Partei ist bei Vorliegen der in § 10 Absatz 4 Parteiengesetz in Verbindung mit § 7 der Satzung genannten Ausschlussgründe in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, durch Einstweilige Anordnung des zuständigen Landesschiedsgerichts zulässig. Der Antrag kann vom Bundesvorstand gestellt werden und ist zu begründen.

Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts fordert den Betroffenen umgehend zu einer Stellungnahme auf.

Das Landesschiedsgericht entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erlass der Einstweiligen Anordnung.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, sofern es

einer sofortigen Entscheidung bedarf, allein entscheiden.

Wird dem Antrag auf Ausschluss stattgegeben, so kann der Betroffene binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Wird der Antrag zurückgewiesen, so kann der Antragsteller binnen einer Woche Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.

Für das Verfahren beim Bundesschiedsgericht gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Der unterlegene Verfahrensbeteiligte kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung beim Landesschiedsgericht die Einleitung des Hauptsachverfahrens beantragen.

Die Eilentscheidung bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts rechtskräftig. Versäumt ein Verfahrensbeteiligter die für das Hauptsacheverfahren vorgesehenen Fristen, so ist die Eilentscheidung endgültig rechtskräftig.

### § 13

Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig. Die Berufung muss binnen einer Woche nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung beim Bundesschiedsgericht schriftlich eingelegt werden.

Die Berufung ist zu begründen. Beweise und Zeugen sind anzugeben. Beweisangebote können auch bei der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

### § 14

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts benennt zwei Beisitzer für das Berufungsverfahren. Die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 10 der Schiedsgerichtsordnung gelten für das Berufungsverfahren entsprechend.

### § 15

Die Zustellung der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfolgt binnen vier Wochen. Sie ist zu begründen und soll den Hinweis enthalten, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.



**DVU**  
**DEUTSCHE VOLKSUNION**

# Partei-Programm

Die DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU) bekennt sich vollinhaltlich und ohne jeden Vorbehalt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verfaßt ist.

Die Verwirklichung der vom Grundgesetz vorgeschriebenen Verfassungsziele ist für die DVU oberstes Gebot.

Was die DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU) durchsetzen will, ergibt sich aus dem alle Politiker verpflichtenden Amtseid, wie er im Artikel 56 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland steht:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Daß deutsche Politik in Deutschland endlich wieder gemäß dieser Vorschrift des Grundgesetzes betrieben wird, ist das Hauptziel unserer Partei.

## 1. Bewahrung der deutschen Identität

Deutschland soll das Land der Deutschen bleiben. Dem deutschen Volk müssen die gleichen Rechte zustehen wie allen anderen Völkern auch. Dies schließt das Recht auf das angestammte Land, die nationale Identität und volle Selbstbestimmung ein. So ist auch am besten dem Frieden in der Welt zu dienen, wie es unsere Verfassung proklamiert.

Daraus folgt: Begrenzung des Ausländeranteils, Stopp dem zunehmenden Ausländerzustrom, Beschleunigung der Asylverfahren, Ausweisung von kriminellen Ausländern. Alle gesetzgeberischen und rechtlichen Möglichkeiten unserer freiheitlichen Rechtsordnung müssen ausgeschöpft werden, um offensichtlichen Asylmißbrauch schneller und effektiver zu beenden und so auch die Belastung für den deutschen Steuerzahler nachhaltig zu verringern. Daß wahrhaft politisch Verfolgte geschützt werden, entspricht unserer Auffassung von der Würde des Menschen.

Wir respektieren alle Völker, reichen Menschen jeden Volkstums brüderlich die Hand. Alle gerecht Denkenden werden unser Anliegen verstehen und gutheißen, den deutschen Charakter Deutschlands zu erhalten. Es geht nicht darum, andere Völker abzuwerten, sondern darum, die Werte auch unseres Volkes zu schützen und zu fördern.

Der Entstellung der deutschen Sprache durch die massenhafte Übernahme von Fremdwörtern, für die kein Bedarf besteht, ist auch staatlicherseits zu begegnen, etwa nach dem Muster der Académie française.

## 2. Kein Verzicht auf berechnigte deutsche Interessen

Alle Anstrengungen um die Bewahrung des deutschen Charakters unseres Vaterlands und die Sicherung seiner Zukunft würden sinnlos, wenn es Politikern im Bund mit der Meinungsindustrie gelänge, Deutschland in einem Vielvölkerstaat beziehungsweise einer „Europäischen Union“ aufzulösen. Wir wehren uns mit aller Entschiedenheit gegen die Aufgabe der Währungssouveränität, wie sie ihren drastischen Ausdruck in der beabsichtigten Abschaffung der Deutschen Mark findet. Die grenzenlose und nicht mehr von unserem Volk kontrollierte Übertragung von Souveränitätsrechten, insbesondere auch in der Außen- und Verteidigungspolitik, an eine bürgerferne europäische Hoheitsgewalt, die unsere staatliche Eigenverantwortung aufhebt, lehnen wir ab.

Das Recht auf Selbstbestimmung in gerechten Grenzen ist für das ganze deutsche Volk ebenso unverzichtbar wie für jedes andere Volk der Welt. Wir wollen dieses Lebensrecht in einem freiheitlichen

und demokratischen, sozialen und deutschen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes auf der Grundlage eines gleichen Rechts für alle Menschen, Völker und Staaten sowie der allgemeinen Regeln des Völkerrechts verwirklichen. Die Abtrennung der deutschen Gebiete östlich von Oder und Neiße als Kriegsfolge widerspricht völkerrechtlichen Grundsätzen. Wir wissen aber auch, daß nicht Gewaltanwendung, sondern nur friedliches Einvernehmen unter den Völkern eine Linderung oder auch Korrektur dieser Lage herbeiführen kann und darf.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Pflicht, deutschen Volksgruppen und Minderheiten Schutz und Fürsorge zu gewähren. Gleichzeitig muß diesen Landsleuten der Weg in die Bundesrepublik auch in Zukunft offenstehen.

### **3. Gleichberechtigung für Deutschland**

Die den Deutschen vielfach zugemutete einseitige Vergangenheitsbewältigung in der Art einer Zuweisung von Kollektivschuld oder Kollektivverantwortung beeinträchtigt unsere Gleichberechtigung in der Völker- und Staatenfamilie. Wir wenden uns dagegen, daß kommende Generationen einer Diskriminierung ausgesetzt bleiben und für Vorgänge verantwortlich gemacht werden, an denen sie nicht mitgewirkt haben. Wir bedauern zutiefst nationalsozialistisches und kommunistisches Unrecht und wollen dafür sorgen, daß derartige Verbrechen sich niemals wiederholen. Wir erinnern daran, daß schwere Kriegsverbrechen auch von den Siegermächten begangen wurden. Das Leiden des Menschen verbietet eine gegenseitige Aufrechnung, aber die Pflicht zur Wahrheit verbietet ebenso das Verschweigen dieser Leiden auch der Deutschen.

Das Ansehen und die Ehre des deutschen Soldaten müssen in unserer Rechtsordnung besser geschützt sein. Wer Leistungen und Leiden der Frontgeneration leugnet oder verächtlich macht, versündigt sich am Andenken der Gefallenen, verletzt die Menschenwürde der Überlebenden und nimmt Bundeswehrsoldaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben unabdingbare Motivation. Wir wenden uns gegen jede Diskriminierung und Entrechtung der Frontsoldaten und gegen jede Schmähung ihrer Gefallenen. Sie erfüllten ihre schwere Pflicht, ohne für das Handeln der politischen Führung verantwortlich zu sein. Deutsche Soldaten dürfen nicht für fremde Interessen und in fernen Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

### **4. Familien- und kinderfreundliche Politik**

Wir treten ein für eine familien- und kinderfreundliche Steuer- und Sozialpolitik, für großzügige staatliche Hilfen zugunsten deutscher Familien und Mütter. Die Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung muß gefördert werden, z. B. durch bessere Möglichkeiten außerfamiliärer Betreuung. Die Gleichberechtigung der Frau gebietet auch die allgemeine Anerkennung der unersetzlichen Leistungen der Frau als Mutter.

Im Einklang mit dem Sittengesetz und der Verfassung fordern wir den Schutz des ungeborenen Lebens. Hunderttausende Kinder werden Jahr für Jahr in der Bundesrepublik Deutschland abgetrieben, auch unter Inanspruchnahme öffentlicher Kassen. Gleichzeitig fehlen jährlich Hunderttausende Geburten in der Bundesrepublik zur Erhaltung des deutschen Volkes und zur Sicherung unserer Zukunft. Der Grundgesetzauftrag zum Schutz von Ehe und Familie muß verwirklicht werden. Wir fordern einen größtmöglichen Katastrophen- und Zivilschutz. Wir verfolgen das Ziel einer besseren Gesundheitsversorgung für alle Bürger und setzen uns für einen Gesundheitsschutz ein, der in vollem Umfang wissenschaftlicher Erkenntnis entspricht.

### **5. Schaffung von Arbeitsplätzen**

Wir befürworten ein umfassendes Programm der sozialen Sicherheit für die deutsche Arbeitnehmerschaft und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen u.a. durch verstärkten Umweltschutz, durch Erhaltung und Wiederherstellung der historischen Substanz unserer Städte und Dörfer, durch freiwilligen Jugenddienst im Sozial- und Umweltbereich, durch Zivilschutz, durch Förderung von Raumfahrt- und Zukunftstechnologie, durch Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit gefährdeter deutscher Unternehmen, beispielsweise der Werft- und Stahlindustrie, durch Förderung des heimischen Energieträgers Kohle auf dem Wege wirkungsvoller staatlicher Unterstützung und Vorsorge. Wir sind uns der Pflicht bewußt, den neuen Bundesländern besondere Hilfe zukommen zu lassen.

### **6. Der Bürger im Mittelpunkt**

Die Unantastbarkeit der Rechte jedes einzelnen Bürgers, die Beachtung seiner Menschenwürde und die Respektierung seiner Grundrechte sind der unbedingte Kern freiheitlicher Rechtsstaatlichkeit. Wir wehren uns leidenschaftlich gegen Bestrebungen, den politisch Andersdenkenden zu verteufeln,

an die Stelle von Argumentation und Diskussion die Gewaltanwendung zu setzen, Rechtsbrüche als „politisch“ zulässig zu entschuldigen, die Verfassung durch eine „Verfassungswirklichkeit“, die von Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes abweicht, zu ersetzen und eine andere Republik, Rechts- und Staatsordnung herbeizuzwingen. Die Wertordnung, die unsere Verfassung verbürgen will, muß verwirklicht werden.

Wir wollen, daß der Bürger sich nicht zum Spielball der Bürokratie herabgewürdigt sieht. Die Vereinfachung von Gesetzen und Verordnungen ist überfällig. Unerträglich sind Steuergeldverschwendung und weitgehende Finanzierung von Parteien aus der Steuertasche. Die Überversorgung von Parlamentsabgeordneten muß ein Ende haben. Der Abbau von Privilegien ist ein Gebot der Demokratie.

## **7. Sicherung der Renten und Sozialleistungen**

Deutschland darf nicht länger Zahlmeister für fremde Interessen sein. Wir erstreben eine drastische Kürzung überhöhter Ausgaben für das Ausland, auch für die Europäische Union. Wir bejahen gezielte Entwicklungshilfe. Wir lehnen aber Entwicklungshilfe ab, soweit die vom deutschen Steuerzahler erarbeiteten Entwicklungsleistungen zur Stärkung einer die Menschenrechte verletzenden Politik oder gegen berechnete deutsche Interessen eingesetzt werden. Unabhängig davon befürworten wir die Verwendung von Lebensmittelüberschüssen der Europäischen Gemeinschaft zur Linderung von Hungersnöten in der Dritten Welt.

Die so einzusparenden Gelder sind zur Beitragsentlastung der Arbeitnehmer und zur Sicherung der Renten und Sozialleistungen zu verwenden. Kindererziehungszeiten müssen allen Müttern angerechnet werden. Dem Staat kommt die Pflicht zu, durch angemessene Zuschüsse eine lebenswerte Existenz der Bürger zu gewährleisten.

## **8. Schutz vor Kriminellen**

Wir befürworten eine Verschärfung von Gesetzen zur Bekämpfung schwerster Kapitalverbrechen, beispielsweise Menschenraub und Rauschgifthandel. Wir wenden uns dagegen, daß Strafrecht und Strafvollzug aufgeweicht werden. Wir fordern Gesetzgeber und Behörden auf, dem Mißbrauch des Demonstrationsrechts zur Begehung von Straftaten und zur Ausschaltung von Grundrechten des politischen Gegners ein Ende zu bereiten. Wir befürworten die Wiedereinführung des alten Straftatbestandes des Landfriedensbruchs, dessen Abschaffung dem Straßenterror Tür und Tor öffnete. Unser Anliegen sind verbesserte staatliche Hilfen für Opfer von Kriminellen.

Um die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, bedarf es einer handlungsfähigen, hinreichend ausgerüsteten Polizei, die nicht länger Prügelknabe einer verfehlten Politik sein darf.

## **9. Hilfe für den Mittelstand und die deutschen Bauern**

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit diese am erfolgreichsten durch deutsche Firmen und zugunsten der deutschen Volkswirtschaft durchgeführt werden können. Wir erstreben vermehrte Investitionsanreize und Steuererleichterung für Handwerksbetriebe und mittelständische Unternehmen. Unser besonderes Anliegen ist ihr Schutz vor übermäßiger ausländischer Konkurrenz. Auch und gerade im Rahmen der freien und sozialen Marktwirtschaft sind Umschuldungsprogramme mit Zinsverbilligung für bedrohte Firmen sinnvoll und notwendig.

Die deutsche Landwirtschaft mußte für die Europäische Union die größten Opfer bringen. Ungeachtet aller Tüchtigkeit unserer Bauern und einer vordem undenkbaren Produktivität werden immer mehr landwirtschaftliche Betriebe mit zunehmender Verschuldung in die Existenzkrise und zur Selbstauflösung getrieben. Wir haben zum Ziel die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes, einschließlich des Zuerwerbsbetriebs, und fordern die Abkehr von der EU-Massenproduktion in Agrarfabriken. Die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel ist zu fördern. U.a. durch eine umfassende staatliche Entschuldungsaktion muß der Vernichtung des Bauerntums Einhalt geboten werden.

## **10. Jugend und Bildung**

Die Lebensbedingungen, insbesondere in den Großstädten, sind verstärkt an die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anzupassen. Hierin liegt eine vorrangige Aufgabe der Städtebau- und Verkehrspolitik. Den Auswirkungen von Gewalt in Medien und Wirklichkeit, von zerbrochenen Familien und Fehlentwicklungen des Städtebaus muß durch eine umfassende, wertorientierte Jugendhilfe sowie durch entsprechende Lehrpläne begegnet werden.

Wir treten ein für ein mehrgliedriges Schul- und Bildungssystem, für Chancengleichheit und gegen Gleichmacherei. Anzustrebende Bildungsziele sind Achtung vor der Würde des Menschen und vor religiöser Überzeugung, Mut, Verantwortungsbewußtsein, Geist der Demokratie und der Völkerverständigung, Liebe zur Heimat und zum deutschen Volk.

## **11. Verstärkter Umwelt- und Tierschutz**

Wir sehen in der Vergiftung von Luft, Wasser und Boden eine lebensbedrohende Gefahr für den Menschen. Der Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens ist eine vorrangige Aufgabe des Staates. Wir wollen schärfere Gesetze gegen Umweltverschmutzer, verbunden mit konsequenter Ahndung. Zum Schutz unserer Bürger muß eine strenge Untersuchung importierter Nahrungsgüter und Futtermittel zur Anwendung kommen. Tiere dürfen nicht zum Spielzeug des Menschen werden, sondern sind auf Schutz und Hilfe zwingend angewiesen. Wir wünschen eine durchgreifende Einschränkung der Tierversuche und ihre strikte Beschränkung auf nur solche Versuche, die unabdingbar zum Schutz des Menschen notwendig sind, und wir verlangen verschärfte Gesetze und härteres Vorgehen gegen Tierquälerei.

## **12. Direkte Demokratie für deutsche Bürger**

Wir treten für eine verstärkte Teilnahme des Bürgers an politischen Entscheidungen ein und sehen Volksbegehren und Volksentscheide auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene als geeignete Instrumente an, die Bürger in wesentlichen Fragen mitbestimmen zu lassen und den Willen der Mehrheit zu berücksichtigen. Wir meinen, daß der oberste Grundsatz unserer Verfassung, die freiheitliche demokratische Grundordnung, so mit Leben erfüllt und dem Bürger nähergebracht werden kann. Jeder politischen Partei, ohne Rücksicht auf ihre Größe, ist entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes die Chance zur Mitwirkung an der Staatswillensbildung zu eröffnen und offenzuhalten, solange ihre Ziele und Aktivitäten mit unserer Verfassung in Übereinstimmung stehen. Das vom deutschen Gebührenzahler finanzierte Programm im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen, aber auch das der privaten Anbieter, hat sich an den Werten des Grundgesetzes auszurichten. Es ist nicht einzusehen und untragbar, daß im deutschen Rundfunk und Fernsehen unseren Staat diskriminierende Belange mit großer Leidenschaft vertreten werden, die Rechte der eigenen Nation aber, z. B. Gleichberechtigung und Selbstbestimmung, keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen oder gar bekämpft werden. Auch haben alle Sendungen auf das sittliche und moralische Empfinden der Mehrheit der Bürger Rücksicht zu nehmen. Fremde Einflüsse auf unsere Kultur müssen auf ein vernünftiges Maß beschränkt werden. Deutsche Künstler sind leistungsentsprechend zu fördern. Wir erstreben eine Direktwahl der Rundfunk- und Fernsehräte durch die Bevölkerung. Unser Ziel ist es, den Nutzen des deutschen Volkes zu mehren und Schaden von ihm zu wenden, wie es auch die Eidesformel der Verfassung fordert. Unser Streben gilt der Durchsetzung von Recht und Freiheit für das deutsche Volk und Vaterland, eines gleichen Rechts für alle Deutschen. Auf dieser Grundlage und nur als freiheitlicher und demokratischer Rechtsstaat kann die Bundesrepublik Deutschland am Frieden und Wohlergehen in der Welt mitwirken.